

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
SO (Einkaufszentrum)	Sondergebiet Zweckbestimmung "Einkaufszentrum"
MK (Kerngebiet)	Kerngebiet
MI (Mischgebiet)	Mischgebiet
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
0,4 (Geschossflächenzahl)	Geschossflächenzahl
0,4 (Grundflächenzahl)	Grundflächenzahl
II (Zahl der Vollgeschosse)	Zahl der Vollgeschosse
FH = max. 12,00 m (Firsthöhe)	Firsthöhe = max. 12,00 m
TH = max. 4,50 m (Traufhöhe)	Traufhöhe = 4,50 m
BAUWEISE; BAUGRENZE	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
a (Abweichende Bauweise)	Abweichende Bauweise
o (Offene Bauweise)	Offene Bauweise
Baugrenze	Baugrenze
VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
Strassenverkehrsfläche	Strassenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) Nr. 15 BauGB
Private Grünfläche	Private Grünfläche Zweckbestimmung "Regenrückhaltebecken"
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	§ 9 (1) Nr. 16 BauGB
Regenrückhaltebecken	Regenrückhaltebecken
FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 (1) Nr. 25a und b BauGB
(a) (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen)	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Festsetzungen)
(a) (Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen)	Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Festsetzungen)
SONSTIGE PLANZEICHEN	
St (Umgrenzung von Flächen für Stellplätze)	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Einhausung der Anlieferung)
G (Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes)	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
V (Lärmpegelbereich)	Lärmpegelbereich
Sichtdreiecksflächen	Sichtdreiecksflächen, auf diesen Flächen sind jegliche sich behindernden Einrichtungen, bauliche Anlagen und Bewuchs ab einer Höhe von 0,60 m unzulässig.
SONSTIGE DARSTELLUNG	
Bezugspunkt	Bezugspunkt

Präambel des Bebauungsplanes
(mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen diesen Bebauungsplan Nr. 23 Sondergebiet "Einkaufszentrum Amelinghausen" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen - sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften - als Satzung beschlossen.

Amelinghausen, den 18.12.2007

gez. Völker
.....
Gemeindedirektor

gez. Thiemann
.....
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeindedirektor hat am 03.09.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.09.2007 ortsbekannt gemacht.

Amelinghausen, den 18.12.2007

gez. Völker
.....
Gemeindedirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/ ALK Gemarkung: Amelinghausen
Flur: 6 Maßstab: 1:1000

Die Verfertigung für nichtlegale Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (§ 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 - Nds. GVBl. Nr. 1/2003 S.6).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig (Stand vom) dar.

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lüneburg, den

gez.
.....
(Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Planungsbüro REINOLD
Krankenhäuser Straße 12 - 31737 Rinteln
Tel. 05751 - 9646744 Fax: 05751 - 9646745

Rinteln, den 18.12.2007

gez. Reinold
.....
Planverfasser

Örtliche Auslegung

Der Gemeindedirektor hat am 11.10.2007 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 11.10.2007 ortsbekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 19.10.2007 bis 19.11.2007 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Amelinghausen, den 18.12.2007

gez. Völker
.....
Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.12.2007 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Amelinghausen, den 18.12.2007

gez. Völker
.....
Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

Amelinghausen, den

gez.
.....
Gemeindedirektor

Verletzung der Vorschriften, Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Amelinghausen, den

.....
.....
Gemeindedirektor

I. Bodenrechtliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung

(1) Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Einkaufszentrum" (gem. § 11 BauNVO)

1. In dem im B-Plan festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Einkaufszentrum" sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von insgesamt maximal 3.600 m² zulässig. Bei der Nutzung für Verkaufszwecke sind folgende Flächenanteile und Sortimentsgliederungen zulässig:

a) Lebensmittelversorger mit einer Verkaufsfläche von max. 1.600 m² zzgl. 100 m² Verkaufsfläche für interne Shops (z.B. Backshop).

b) Lebensmittelcounter mit einer Verkaufsfläche von max. 1.100 m².

c) Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von insgesamt max. 800 m² und folgenden Sortiments- und Betriebstypen:

- Bekleidungsfachmarkt oder -discounter
- Drogeriemarkt
- Heimwerker-, Garten- oder Zoobedarf
- Reitzubehör und Angelbedarf
- Möbel, Farben, Tapeten und Bodenbeläge sowie Einrichtungsgegenstände

2. Innerhalb des Sondergebietes (SO) sind Mobilfunkmasten nicht zulässig.

(2) Mischgebiet (gem. § 6 BauNVO)

Innerhalb der festgesetzten Mischgebietes (MI) werden nachfolgend aufgeführte Nutzungen gem. § 1 Abs. 5 und 6 i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO ausgenommen:

- Vergnügungsstätten

(3) Kerngebiet (gem. § 7 BauNVO)

1. Innerhalb des festgesetzten Kerngebietes (MK) werden gem. § 1 Abs. 6 BauNVO Wohnungen gem. § 7 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zugelassen.

2. Innerhalb des festgesetzten Kerngebietes (MK) werden gem. § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO Garagen und Nebenanlagen im Grenzabstandsbereich der Gebäude nicht zugelassen, bis auf einen Stellplatz je abgeschlossene Wohnung, jedoch maximal zwei Stellplätze.

3. Innerhalb des MK-Gebietes wird die Grundstücksmindestgröße auf 600 m² festgesetzt.

§ 2 Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 3 BauNVO)

Im Sondergebiet (SO- Gebiet Einzelhandel) gilt eine abweichende Bauweise und zwar die offene Bauweise ohne Beschränkung der Gebäudelänge.

§ 3 Höhenbegrenzung baulicher Anlagen im Sondergebiet (§ 9 Abs. 3 BauNVO)

(1) Die Firsthöhe der Gebäude innerhalb des Sondergebietes wird auf max. 12 m über der Bezugsebene begrenzt. Als Firsthöhe wird der höchste Punkt der Dachhaut lotrecht zum Bezugspunkt gemessen definiert.

(2) Die max. Traufhöhe wird auf 4,50 m über der Bezugsebene begrenzt. Als Traufhöhe wird der Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut definiert.

(3) Bezugsfläche im Sinne dieser Satzung ist die Oberkante der zur Erschließung des Grundstückes notwendigen öffentlichen Verkehrsfläche. Der Bezugspunkt für die Ermittlung der o.g. Höhen ist im Bebauungsplan im Bereich des Flurstücks 46 (Grenzweg) festgesetzt. Steigt das Gelände von der Verkehrsfläche zum Gebäude an, dürfen die Höhen um einen Zuschlag erhöht werden; der zulässige Zuschlag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe der natürlichen Geländeoberfläche und dem angenommenen Schnittpunkt einer lotrechten Linie vom höchsten Punkt der Dachhaut.

§ 4 Überschreitung der Grundflächenzahl (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 BauNVO)

Die Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb des SO-Gebietes ist bei Vorhaben gem. § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO bis zu einer GRZ von max. 0,8 zulässig.

§ 5 Flächen zum Anpflanzen und mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

(1) Innerhalb der im SO-Gebiet mit (a) gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind frei wachsende Baum- und Strauchhecken aus standortheimischen und -gerechten Laubgehölzarten gem. der in Anhang 2 enthaltenen Artenliste zu entwickeln. Innerhalb der Pflanzung soll der Baumstamm mit 10% betragen. Die Bäume sind als Heister mit einer Höhe von mind. 150 cm und die Sträucher mit einer Höhe von mind. 60 cm zu pflanzen. Sie sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann. Der Rückschnitt der Hecken ist nur max. alle 10 Jahre und nur abschrittweise in der Zeit von 01.10. bis 28.02. des Jahres zulässig. Die Gehölzpflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

(2) Innerhalb der im SO-Gebiet mit (a) gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen und mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. § 25 a und b BauGB sind die vorhandenen Laubgehölzestände zu erhalten und durch freiwachsende Baum- und Strauchhecken gem. (1) zu ergänzen.

(3) Innerhalb der im SO-Gebiet mit (b) gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ist eine mit bodendeckenden unterpflanzte Laubbaumsreihe aus mittel- bis großkronigen Bäumen zu entwickeln. Hierzu sind in einem Abstand von 15 m zueinander mittel- bis großkronige Laubbäume der in Anhang 1 genannten und für den Siedlungsraum besonders geeigneten Arten zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 14 cm zu pflanzen. Die Flächen sind mit bodendeckenden Laubsträuchern zu begrünen. Die Pflanzung hat in wuchstypischen Gruppen und zueinander versetzt mit einer Pflanzdichte von 5 Pflanzen pro qm zu erfolgen. Die Flächen sind nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.

(4) Innerhalb der im SO-Gebiet mit (c) gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ist mind. ein mittel- bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Hierzu sind in einem Abstand von mind. 10 m zueinander mittel- bis großkronige Laubbäume der in Anhang 1 genannten und für den Siedlungsraum besonders geeigneten Arten zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Flächen sind mit bodendeckenden Laubsträuchern zu begrünen. Die Pflanzung der Sträucher hat in wuchstypischen Gruppen und zueinander versetzt mit einer Pflanzdichte von 5 Pflanzen pro qm zu erfolgen. Die Flächen sind nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.

(5) Die im SO-Gebiet, unmittelbar der Bahnlinie zugewandten, östlichen Wandflächen des zukünftigen Gebäudes sind zu mind. 50 % dauerhaft mit Kletterpflanzen zu begrünen. Die Pflanzen sind in einem Abstand von max. 1 m Wandfläche zu pflanzen.

(6) Je angefangene 10 Stellplätze ist zwischen den im SO-Gebiet festgesetzten Stellplätzen als gliedrendes Element ein mittel- bis großkroniger Laubbaum gem. der in Anlage 1 enthaltenen Liste mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm in 1 m Höhe anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die entsprechenden Laubbäume im v.g. Sinne sind der Anlage 1 der Begründung zu entnehmen. Die Pflanzscheiben sind offen zu halten, mit niedrigwüchsigen Sträuchern zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.

(7) Die in (1) bis (6) genannten Pflanzmaßnahmen sind mit dem ersten Baubeginn, im Sondergebiet, spätestens jedoch innerhalb von zwei Vegetationsperioden danach fertig zu stellen.

§ 6 Rückhaltung des Oberflächenwassers

(1) Innerhalb der als private Grünfläche mit Zweckbestimmung "Regenrückhaltebecken" gekennzeichneten Fläche ist ein naturnah zu gestaltendes Rückhaltebecken für das im Sondergebiet (SO- Gebiet) anfallende Oberflächenwasser anzulegen.

(2) Die Böschungen des Rückhaltebeckens sowie die übrigen Freiflächen außerhalb des Beckens sind der natürlichen Sukzession zu überlassen, so dass sich ein naturnaher Biotop entwickeln. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht zulässig. Bei Gehölzaufwuchs ist in Abstand von 5 Jahren 1mal jährlich die abschnittsweise Mahd der Flächen zulässig.

§ 7 Maßnahmen zum Lärmschutz (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(1) Aktiver Schallschutz

Aufgrund der möglichen Nutzung innerhalb des Sondergebietes durch den Verbrauchermarkt sind im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 23 gegenüber der gemäß DIN 18.005 "Schallschutz im Städtebau" definierten Orientierungswerte erhöhte Lärmimmissionen möglich bzw. zu erwarten. Zum Schutz vor den hervorgerufenen Lärmimmissionen werden gegen Außenlärm folgende bauliche Schallschutzmaßnahmen (aktiver Schallschutz) festgesetzt: Innerhalb der im B-Plan festgesetzten Fläche für Verkaufszwecke zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist die geplante Anlieferungszone durch geeignete bauliche Maßnahmen einzuhäusen. Die Einhausung der südlich an den Hauptbaukörper des Fachmarktes anschließenden Ladenebene muss an den Übergängen "Wand-Boden" und "Wand-Dachfläche" fugendicht geschlossen sein. Die Außenbauteile müssen mindestens ein Flächengewicht von 15 kg/m² aufweisen.

(2) Passiver Schallschutz

Aufgrund des verkehrlich notwendigen Ausbaus des Kreuzungsbereiches Lüneburger Straße - B 209 und Grenzweg sind Überschreitungen der in der 16. BImSchV definierten Grenzwerte zu erwarten. Zum Schutz vor den von dem Kreuzungsbereich Lüneburger Straße und Grenzweg hervorgerufenen Lärmimmissionen werden gegen Außenlärm bauliche Schallschutzmaßnahmen festgesetzt (passiver Schallschutz). Bei der Bemessung wird auf die aktuellen technischen Regelwerke der DIN 4109, der VDI-Richtlinie 2719 und auf die 24. Verordnung zur Durchführung des BImSchG verwiesen.

Im Bereich des im MI- und MK-Gebietes festgesetzten Lärmpegelbereichs V sind die in der DIN 4109, Tabelle 10 angegebenen Schalldämm-Maße R_wR für Wände und Fenster jeweils einzeln einzuhalten. Das resultierende Schalldämm-Maß R_w, res ist in Abhängigkeit des Fensterflächenanteils zu bestimmen. Um das erforderliche R_wR zu realisieren, müssen die Fenster (und Außenwände) einen Prüfwert von R_wP > R_wR + 2 dB aufweisen (vergl. DIN 4109, Tabelle 11, Fußnote 1).

II. Örtliche Bauvorschriften

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften erstreckt sich auf das im B-Plan festgesetzte Sondergebiet.

§ 2 Dächer

Die Dächer von Hauptgebäuden sind nur als Satteldächer auszubilden. Als Dacheindeckung sind Dachsteine aus Beton oder Ton in „rot-rotbraunen“ Farbtonen des Farbregisters RAL „rot-rotbraun“ und handelsübliche Mischungen der vorgenannten Farbtonen zulässig. Die Dachneigung von Hauptgebäuden wird auf 17 - 30 Grad festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind Garagen und Nebenanlagen. Für Solarelemente und Dachfenster sind auch andere, materialbedingte Farben zulässig.

§ 3 Außenwände

(1) Als Material für die bestimmenden Ansichtflächen der Hauptbaukörper sind:

- Sicht- und Klinkermauerwerk in den Farbtonen „rot-rotbraun“
- sichtbares Holzfachwerk mit Ausfachung als Sichtmauerwerk aus Ziegelsteinen in den Farbtonen „rot-rotbraun“
- Giebelverkleidungen aus Sichtmauerwerk, Zinkfarblech oder Kupferfarblech
- Holzverkleidung nur, wenn sie im Verhältnis zur Fläche je Außenwand untergeordnet ist. (< 30 %) in den Farbtonen „rot-rotbraun“ oder „naturbelassen“ zulässig.

Die zulässigen Farbtonen sind aus den in § 4 genannten RAL-Farbtonen ableitbar. Bei untergeordneten Baukörpern und Bauteilen sind Abweichungen von der Farbgebung zulässig.

(2) Baustoffimitationen und nachgeahmte Konstruktionen jeglicher Art, z.B. Klinker- oder Dachziegelimitationen, sind unzulässig.

(3) Hellreflektierende oder glänzende Materialien (auch engoblierte) sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Glasflächen und Nebenanlagen auf 6,0 qm Grundfläche.

§ 4 Farbtonen

Für die in § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 festgesetzten Farbtonen sind die genannten Farben zu verwenden. Diese Farben sind aus den nachstehend aufgeführten Farbmuster nach Farbregister RAL 840 HR ableitbar.

Für den Farbton "rot - rotbraun" im Rahmen der RAL:

2001 - rotorange	3005 - weinrot
2002 - halborange	3009 - oxyrot
3000 - feuerrot	3011 - braunrot
3002 - karminrot	3013 - tomatenrot
3003 - rubinrot	3016 - korallenrot
3004 - purpurrot	

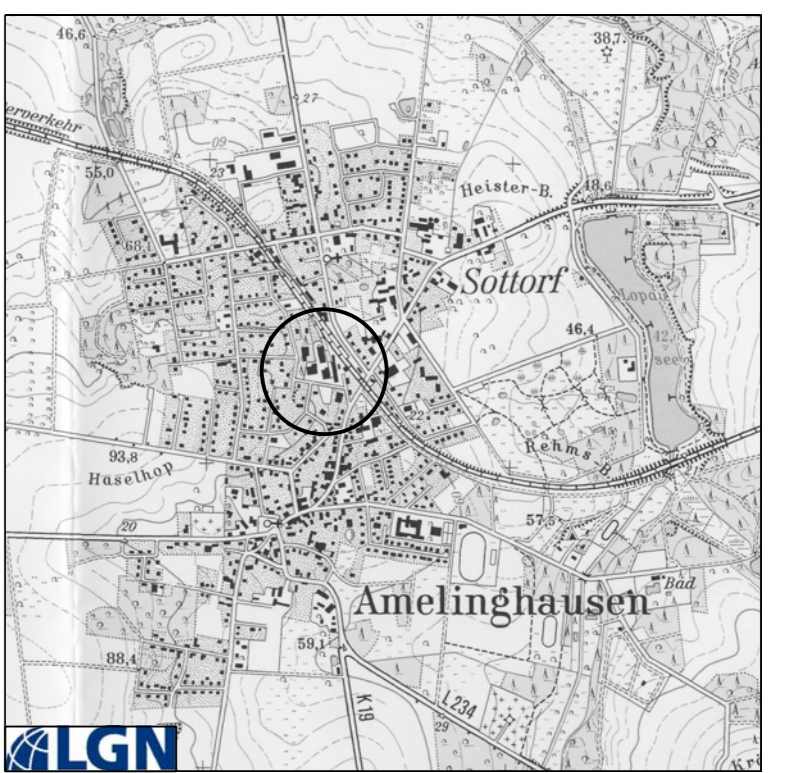
§ 5 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur innerhalb des festgesetzten SO-Gebietes bis zu einer Länge von 4 m und einer Höhe von 2,5 m bzw. einer Fläche von max. 8 m² je Gebäude bzw. je Markt zulässig. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche, d.h. außerhalb der Fahrbahn, ist nur eine Werbeanlage mit einer maximalen Höhe von 5 m als Pylon mit einer Ansichtsfäche von 5 m² je Seite zulässig. Bewegliche oder grobes (blendendes), reflektierendes Licht und Fahnen sowie sonstige Werbeträger sind unzulässig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen lässt oder durchführt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften entspricht.

Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25.000 Blatt Nr. 2827

Hinweise:

Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127 - Inkrafttreten am 27.01.1990, zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBl. I S.466) erstellt worden.

Bauleitplanung der Gemeinde Amelinghausen
Landkreis Lüneburg



Bebauungsplan Nr. 23
Sondergebiet
"Einkaufszentrum Amelinghausen"

einschl. örtlicher Bauvorschriften
und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Haselhof"
der Gemeinde Amelinghausen
und Teilaufhebung der Satzung der örtlichen Bauvorschriften
über Gestaltung im Ortskern der Gemeinde Amelinghausen

- Abschrift -